



ABGABEN & STEUERN

ABGABEN UND STEUERN

Sonderausgaben

Februar 2023

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Inhalt

1.	WANN LIEGT EINE SONDERAUSGABE VOR?	4
2.	ÜBERSICHT DER HÄUFIGSTEN ANWENDUNGSFÄLLE	5
2.1	Renten und dauernde Lasten	5
2.2	Beiträge und Versicherungsprämien	5
2.3	Ausgaben zur Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung	8
2.3.1	Mindestens achtjährig gebundene Beiträge an Bauträger	8
2.3.2	Ausgaben zur Wohnraumschaffung	8
2.3.3	Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum	9
2.3.4	Rückzahlung von Darlehen	10
2.4	Neu ab Veranlagung 2022: Kosten für thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und die Umstellung auf ein klimafreundliches Heizsystem	11
2.5	Kirchenbeitrag	11
2.6	Steuerberatungskosten	12
2.7	Zuwendungen (Spenden) für Wissenschaft, Forschung, Sport, mildtätige Zwecke, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe u.Ä.	12
2.8	Sonderausgaben für nahe Angehörige	13
2.9	Höhe des Sonderausgabenabzuges	13
2.10	Verlustvortrag	14
3.	AUTOMATISCHE DATENÜBERMITTLUNG	15

1. Wann liegt eine Sonderausgabe vor?

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen, die weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastungen darstellen, können unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Ermäßigung bei der Einkommen(Lohn)steuer führen.

Sonderausgaben sind private Ausgaben und gehen dem Abzug als außergewöhnliche Belastung vor. Abzugsfähig sind nur die im Gesetz ausdrücklich angeführten Ausgaben.

Sonderausgaben betreffen zum Teil eine Vermögensumschichtung und bewirken damit jedenfalls keine definitive wirtschaftliche Belastung (z.B. Ausgaben für thermische Sanierung).

Als Sonderausgaben kommen nur Ausgaben in Betracht, zu denen der Steuerpflichtige selbst verpflichtet ist. Die tatsächliche Bezahlung ist durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen. Bei bestimmten Sonderausgaben (Beiträge und Versicherungsprämien, Aufwendungen für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung sowie Kirchenbeiträge), die für begünstigte Personen ((Ehe-)Partner und Kinder) geleistet werden, ist eine Absetzbarkeit als Sonderausgabe ebenfalls möglich.

Sonderausgaben sind um Zuschüsse aus öffentlichen Kassen zu kürzen, weil es dadurch zu einer Verringerung des Abflusses liquider Mittel kommt. Außerdem würde bei Nichtberücksichtigung der öffentlichen Zuschüsse eine unerwünschte doppelte Begünstigung eintreten.

Zum Abzug von Sonderausgaben ist jedenfalls der unbeschränkt Steuerpflichtige berechtigt. Beschränkt Steuerpflichtige können Sonderausgaben nur abziehen, wenn sich die Sonderausgaben auf das Inland beziehen.

Sonderausgaben sind in dem Jahr abzusetzen, in dem sie gezahlt worden sind. Bei manchen Sonderausgaben besteht eine Verteilungsoption, andere unterliegen einer Verteilungspflicht. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit (bis zu 15 Tage) vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres geleistet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören, gelten als in diesem Kalenderjahr geleistet.

Rückzahlungen bereits geleisteter Sonderausgaben, werden unterschiedlich behandelt:

Erfolgt die Rückzahlung im selben Jahr, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bleibt die Zahlung unberücksichtigt.

Erhält der Steuerpflichtige die Sonderausgaben in einem späteren Veranlagungszeitraum auf Grund irrtümlicher Zahlung (fehlender Rechtsgrund) zurück, wurde die Sonderausgabe zu Unrecht geltend gemacht. Die Veranlagung für das Jahr, in dem die Zahlung erfolgt ist, wird wieder aufgenommen.

Erfolgt in einem späteren Jahr eine Rückzahlung in Form einer Verrechnung mit gleichartigen Zahlungsverpflichtungen, kann der bezahlte Restbetrag als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Achtung:

Mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 wurde die Abzugsfähigkeit von bestimmten Zahlungen als Sonderausgabe mit Wirksamkeit 1.1.2016 eingeschränkt. Sogenannte Topfsonderausgaben sind ab der Veranlagung 2016 nicht mehr absetzbar. Für die Jahre 2016 bis 2020 greifen befristet unter bestimmten Voraussetzungen Übergangsregelungen. Nähere Informationen finden Sie in dieser Broschüre.

2. Übersicht der häufigsten Anwendungsfälle

2.1 Renten und dauernde Lasten

Als Sonderausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungen beruhen, abzuziehen.

Hinweis:

Renten sind regelmäßig wiederkehrende, auf einem einheitlichen Verpflichtungsgrund beruhende Leistungen, deren Dauer von einem ungewissen Ereignis, vor allem dem Tod einer Person abhängt.

Ist die Leistungsdauer von Anfang an bestimmt, liegen in der Regel Raten vor.

Sonstige dauernde Lasten sind rentenähnliche, von einem gewissen Unsicherheitsmoment abhängige Leistungsverpflichtungen, die während eines längeren Zeitraumes, mindestens aber zehn Jahre bestehen und deren Zeitdauer nicht absolut fixiert ist.

Die Zahlung der Rente oder dauernden Last muss rechtlich erzwingbar sein (z.B. Schadenersatzrenten).

Folgende Rententypen werden unterschieden:

- Gegenleistungsrenten
- Unterhaltsrenten
- Versorgungsrenten
- Sonstige Renten

Nähere Informationen über die steuerliche Behandlung der Gegenleistungs-, Unterhalts- und Versorgungsrenten entnehmen Sie der Broschüre „Betriebsverkauf- und Betriebsaufgabe“.

Sonstige Renten ohne Zusammenhang mit der Übertragung von Wirtschaftsgütern, die jedoch auf einem besonderen Verpflichtungsgrund beruhen, sind in voller Höhe als Sonderausgabe zu berücksichtigen.

2.2 Beiträge und Versicherungsprämien

Bis zum Veranlagungsjahr 2015 als Sonderausgaben absetzbar sind Beiträge und Prämien für:

- Freiwillige Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung
- Lebensversicherung auf Ableben
- Kapitalversicherung auf Er- und Ableben, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1.6.1996 abgeschlossen worden ist
- Rentenversicherung mit einer mindestens auf die Lebensdauer zahlbaren Rente
- Freiwillige Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen
- Pensionskassen
- Betriebliche Kollektivversicherung
- Bestimmte ausländische Einrichtungen iSd Pensionskassengesetzes

Hinweis zum Begriff „freiwillig“:

Die Beitragsleistungen dürfen keinen Zwangscharakter haben und müssen auf freiwilligem Entschluss des Steuerpflichtigen beruhen.

Die Aufzählung der begünstigten Versicherungen ist erschöpfend. Nicht abzugsfähig sind daher Sachversicherungen wie Wohnungs-, Haftpflicht-, Feuer-, Kfz-, Kasko- und Rechtsschutzversicherungen.

Hinweis:

Pflegeversicherungen sind als Sonderausgaben absetzbar, wenn sie den Charakter einer Krankenversicherung aufweisen (= Ersatz von Sachleistungen oder Taggeld). Auch abzugsfähig sind Pflegeversicherungen, die als Rentenversicherung konzipiert sind (= lebenslange Rentenzahlung ab Eintritt der Pflegebedürftigkeit). Nicht abzugsfähig sind hingegen Beiträge zu Versicherungen, die primär Kapitalabfindungen vorsehen.

Versicherungsprämien sind auf Verlangen der Finanzverwaltung durch eine Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Mangels Versicherungsbestätigung kann der Nachweis auch durch Vorlage des Versicherungsvertrages und der jeweiligen Zahlungsbestätigung erfolgen.

Hinweis:

Aufgrund der Steuerreform 2015/16 erfolgte eine Umstellung des Systems im Zusammenhang mit dem Nachweis von Sonderausgaben. Für alle nach dem 31.12.2016 getätigten Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, erfolgt eine automatische Berücksichtigung im Veranlagungsverfahren.

Die personifizierte Daten sind auf datenschutzkonforme Weise von den empfangenden Organisationen an die Finanzverwaltung weiterzuleiten. Die Finanzbehörde übernimmt die übermittelten Sonderausgabendaten automatisiert in den Bescheid. Der Steuerpflichtige muss die betreffenden Sonderausgaben nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung dem Finanzamt bekanntgeben.

Nur der Versicherungsnehmer ist zum Sonderausgabenabzug berechtigt. Eine Ausnahme gilt für den nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner und für seine Kinder. Für diese Personen kann der Steuerpflichtige bestimmte Sonderausgaben auch dann geltend machen, wenn er zwar nicht Versicherungsnehmer ist, aber dennoch die Ausgaben leistet.

Schließt der Arbeitgeber für seine Dienstnehmer Versicherungen ab, dann ergibt sich die Versicherung regelmäßig aus dem Dienstvertrag oder aus einer Betriebsvereinbarung. Soweit der Freibetrag für freiwillige Zukunftsvorsorgemaßnahmen in Höhe von 300,- EUR überschritten wird, sind die Prämienzahlungen des Arbeitgebers dem aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Arbeitnehmer als lohnwerter Vorteil zuzurechnen. Deshalb kann der Arbeitnehmer die vom Dienstgeber bezahlten Prämien, soweit sie den angeführten Freibetrag übersteigen, im Rahmen der Sonderausgaben geltend machen.

Hinweis:

Die Versicherung muss in diesem Fall unwiderruflich für den Arbeitnehmer abgeschlossen worden sein.

Beiträge zu einer Lebensversicherung kommen als Sonderausgaben in Betracht, wenn es sich um eine

- Ablebensversicherung bzw.
- Erlebensversicherung in Form einer Rentenversicherung

handelt.

Für Ablebensversicherungen besteht keine Mindestbindungsfrist; die Prämien sind unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses als Sonderausgaben anzuerkennen.

Bei Rentenversicherungen wird die Versicherungsleistung in Rentenform gewährt. Beiträge zu Rentenversicherungen sind dann sonderausgabenabzugsfähig, wenn eine mindestens auf die Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart ist.

Besteht der Beitrag in einer einmaligen Leistung, so kann der Erbringer dieser Leistung auf Antrag die Sonderausgaben auf 10 Jahre verteilen.

Hinweis:

Durch die Verteilung der Einmalzahlung auf 10 Jahre, können die steuerlich absetzbaren Höchstbeträge bestmöglich genutzt werden!

Sollten Versicherungsprämien rückvergütet werden, so haben die Versicherungsunternehmen die Rückvergütung innerhalb eines Monats dem Wohnsitzfinanzamt zu melden. Dadurch kann es zu einer Nachversteuerung von Versicherungsprämien kommen.

Achtung Rechtslage ab 2016:

Ab dem Veranlagungsjahr 2016 entfällt die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen und Versicherungsprämien im Rahmen der Topfsonderausgaben. Für bestehende Versicherungsverträge, die vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurden, wird die bisherige Regelung bis inklusive Veranlagung des Jahres 2020 beibehalten. Neue Verträge, die ab 1.1.2016 abgeschlossen wurden, finden ab der Veranlagung für das Jahr 2016 keine steuerliche Berücksichtigung mehr.

Jedenfalls weiterhin als Sonderausgabe zu berücksichtigen sind auch nach dem 1.1.2016 und unbefristet:

- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und
- Vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

Solche als Einmalbetrag geleisteten Beiträge können über Antrag auf zehn aufeinanderfolgende Jahre als Sonderausgaben verteilt werden.

2.3 Ausgaben zur Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung

Rechtslage bis 31.12.2015

2.3.1 Mindestens achtjährig gebundene Beiträge an Bauträger

Als Sonderausgaben abzugsfähig sind mindestens achtjährig gebundene Beiträge, die vom Wohnungswerber zur Schaffung von Wohnraum an Bauträger geleistet werden. Als achtjährig gebundene Beiträge kommen nur Geldleistungen in Betracht.

Auch die Verpflichtung aus einem Kaufvertrag mit einem begünstigten Bauträger stellt für sich eine Bindung dar.

Dem Wohnungswerber darf keine Rückforderungsmöglichkeit vor Ablauf der Bindungszeit eingeräumt worden sein.

Für die Steuerbegünstigung ist es gleichgültig, ob der Wohnraum dem Wohnungswerber in Nutzung (Bestand) gegeben oder ob ihm eine Kaufanwartschaft eingeräumt wird.

Nur Leistungen an bestimmte Bauträger sind begünstigt:

- gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen
- Unternehmen, deren Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnungseigentum ist und
- Gebietskörperschaften.

Eine Nachversteuerung von achtjährig gebundenen Beträgen hat dann zu erfolgen, wenn vor Ablauf von acht Jahren seit Vertragsschluss die geleisteten Beträge ganz oder zum Teil rückgezahlt werden.

Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn

- die Wohnung dem Wohnungswerber ins Eigentum übertragen wird
- der Vertrag durch den Tod des Wohnungswerbers aufgelöst wird oder
- die rückgezahlten Beträge wieder für die Wohnraumschaffung oder die Wohnungssanierung verwendet werden.

2.3.2 Ausgaben zur Wohnraumschaffung

Als Sonderausgaben sind auch Beträge abzugsfähig, die zur Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen verausgabt werden.

Wichtig:

Aufwendungen zur Errichtung von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen liegen nur vor, wenn der Steuerpflichtige das Gebäude selbst herstellt bzw. herstellen lässt. Es muss neuer Wohnraum geschaffen werden.

Als Eigenheim ist ein Wohnhaus mit nicht mehr als zwei Wohnungen zu verstehen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen.

Das Eigenheim oder die Eigentumswohnung muss unmittelbar nach Fertigstellung dem Steuerpflichtigen für einen Zeitraum von zumindest zwei Jahren als Hauptwohnsitz dienen.

Auch die Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken zur Schaffung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen durch den Steuerpflichtigen sind abzugsfähig. Innerhalb von 5 Jahren müssen Maßnahmen gesetzt werden, die auf die Errichtung von Wohnraum schließen lassen. Als Mindestmaßnahme gilt das Beantragen der Baugenehmigung.

Das Eigenheim muss dazu geeignet sein, ganzjährige Wohnbedürfnisse zu befriedigen. Eine bestimmte Bezeichnung durch die Baubehörde ist nicht notwendig.

Die Aufwendungen für den Erwerb des Grund und Bodens umfassen auch die Grunderwerbssteuer.

Eine Nachversteuerung wird vorgenommen, wenn bis zur Errichtung des Eigenheims bzw. der Eigentumswohnung die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllbar waren, im Zeitpunkt der Fertigstellung jedoch nicht mehr gegeben sind.

Beispiel:

Es wird ein Eigenheim errichtet, an dem jedoch kein Wohnungseigentum begründet wird.

Eine Nachversteuerung wird auch dann vorgenommen, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren Maßnahmen gesetzt worden sind, aus denen die Verwendung des Grundstückes zur Errichtung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung erkennbar ist.

2.3.3 Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum

Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum sind dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Sanierung über unmittelbaren Auftrag des Steuerpflichtigen durch einen befugten Unternehmer durchgeführt worden ist.

Hinweis:

Befugter Unternehmer ist der gewerblich befugte Unternehmer.

Die begünstigten Aufwendungen dürfen keine Anschaffungskosten darstellen und müssen den Nutzungswert des Gebäudes wesentlich erhöhen oder die Nutzungsdauer wesentlich verlängern.

Eine wesentliche Erhöhung des Nutzungswertes wird dann erreicht, wenn unselbständige Bestandteile der Wohnung ausgetauscht werden, die eine wesentliche, als Sanierung zu wertende Verbesserung des Wohnwertes bewirken. Der gleiche Grundsatz gilt für die wesentliche Erhöhung der Nutzungsdauer.

Beispiel (für die Verlängerung der Nutzungsdauer):

Austausch aller Fenster samt Rahmen, aller Türen samt Türstock, des Daches oder des Dachstuhls; Erneuerung des Außenputzes;

Beispiel (für die Erhöhung des Nutzungswertes):

Austausch einzelner Fenster bei Verbesserung des Wärmeschutzes oder Lärmschutzes, Austausch der Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen.

Ebenfalls als Sonderausgaben abzugsfähig sind Aufwendungen, die eine Veränderung an der Bausubstanz des bereits vorhandenen Wohnraumes zum Zweck haben.

Beispiel:

Erstmaliger Einbau einer Zentralheizung, Versetzen von Zwischenwänden, Einbau von Badezimmer und Toilettenanlagen;

2.3.4 Rückzahlung von Darlehen

Rückzahlungen von Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum oder für die Sanierung von Wohnraum aufgenommen wurden, sowie Zinsen für derartige Darlehen, sind als Sonderausgaben abzugsfähig.

Wichtig!

Die Ansparung der Gelder für die Darlehensrückzahlung, z.B. in Form einer Versicherung führt erst im Kalenderjahr der Kapitalrückzahlung zu Sonderausgaben, nicht hingegen bereits bei Prämienzahlung an die Versicherung.

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung allfälliger Darlehensmittel ist durch Vorlage von Rechnungen oder entsprechender Unterlagen zu erbringen.

Darlehensrückzahlungen im Zusammenhang mit achtjährig gebundenen Beträgen sind solange als Sonderausgabe abzugsfähig, als der achtjährige Betrag nicht rückgefordert wird.

Darlehensrückzahlungen für Sanierungsaufwendungen sind solange als Sonderausgaben abzugsfähig, als der Steuerpflichtige Wohnungsinhaber ist.

Beihilfen aus öffentlichen Kassen kürzen die abzugsfähigen Aufwendungen.

Übernimmt der Rechtsnachfolger (insbesondere ein Käufer) vom Rechtsvorgänger eine Darlehensrückzahlungsverpflichtung, so ist die Darlehensrückzahlung auch beim Rechtsnachfolger als Sonderausgabe abzugsfähig. In diesem Fall muss der Erwerber den Wohnraum nicht selber errichtet haben.

Übernimmt der eintretende Mieter Darlehen, die zur Sanierung von Wohnraum vom bisherigen Mieter oder vom Eigentümer aufgenommen wurden, dann kann er die Darlehensrückzahlung ebenfalls als Sonderausgaben ansetzen.

Eine Nachversteuerung von Darlehensrückzahlungen hat zu erfolgen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Sonderausgaben nicht erfüllt sind.

Hinweis:

Eine Nachversteuerung bei Sanierungsaufwendungen ist nicht vorgesehen!

Rechtslage ab 1.1.2016:

Ab dem Veranlagungsjahr 2016 entfällt die steuerliche Absetzbarkeit von Ausgaben zur Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung.

Übergangsfrist:

Wurde mit der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen, können die Ausgaben noch für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 geltend gemacht werden. Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum oder die Sanierung von Wohnraum aufgenommen wurden, können noch bis zur Veranlagung für das Jahr 2020 geltend gemacht werden, sofern das Darlehen vor dem 1.1.2016 aufgenommen wurde. Maßgeblich ist dabei das Datum des Vertragsabschlusses.

2.4 Neu ab Veranlagung 2022: Kosten für thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und die Umstellung auf ein klimafreundliches Heizsystem

Ab der Veranlagung 2022 können private Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Austausch eines auf fossilen Brennstoffen basierenden Heizsystems gegen ein klimafreundliches System pauschal als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden.

Die Berücksichtigung als Sonderausgabe setzt die Bewilligung bzw. Auszahlung einer entsprechenden Umweltförderung durch die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) voraus. Bei nachgewiesenen Ausgaben von mindestens 4.000,- EUR für die thermisch-energetische Sanierung bzw. von mehr als 2.000,- EUR für den Austausch eines fossilen Heizsystems werden jährliche Pauschalbeträge von 800,- EUR bzw. 400,- EUR innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren berücksichtigt.

Die Förderstelle hat die ausbezahlten Förderungen in die Transparenzdatenbank einzumelden. Auf Basis der in der Transparenzdatenbank eingepflegten Förderungen erfolgt die automatische Berücksichtigung der Sonderausgaben durch die Abgabenbehörde im Rahmen der Veranlagung. Voraussetzung ist, dass die besagte Förderung frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2022 ausbezahlt wurde bzw. muss das entsprechende Förderansuchen nach dem 31.3.2022 eingebracht worden sein. Wird innerhalb des fünfjährigen Berücksichtigungszeitraums eine weitere begünstigte Maßnahme (thermisch energetische Sanierung bzw. Austausch eines fossilen Heizsystems) gesetzt, so verlängert sich der Berücksichtigungszeitraum von 5 auf 10 Jahre. Bei Zusammentreffen von Maßnahmen, die unterschiedlichen Pauschalsätzen unterliegen, ist zunächst der höhere Pauschalsatz zu berücksichtigen.

2.5 Kirchenbeitrag

Sonderausgaben stellen weiters Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften dar. Die Abzugsfähigkeit der Beiträge ist mit 400,- EUR limitiert. Es sind auch solche Beiträge steuerlich abzugsfähig, die an auch in Österreich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften im EU/EWR-Raum zu leisten sind. Die für den Sonderausgabenabzug in Frage kommenden Kirchen und Religionsgemeinschaften werden in den Lohnsteuerrichtlinien angeführt. Zahlungen an andere religiöse Institutionen sind nicht abzugsfähig.

Hinweis:

Es sind nur Beiträge aufgrund der Beitragsordnungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften abzugsfähig, nicht jedoch auch freiwillige Leistungen.

Hinweis:

Die automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben im Rahmen des elektronischen Datenaustausches betrifft auch die Beiträge an Kirchen- und Religionsgemeinschaften. Somit müssen die betreffenden Beiträge ab der Veranlagung 2017 nicht mehr gesondert in der Steuererklärung bekannt gegeben werden. Die empfangende Organisation hat der Finanzverwaltung via FinanzOnline den geleisteten Gesamtbetrag pro Kalenderjahr bis Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln.

2.6 Steuerberatungskosten

Steuerberatungskosten können als Sonderausgaben geltend gemacht werden, soweit keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten vorliegen.

Die Zuordnung der Steuerberatungskosten zu den Sonderausgaben oder Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten richtet sich nach der der Beratung zugrunde liegenden Steuer. Steuerberatungskosten sind dem betrieblichen Bereich zuzuordnen soweit sie im Zusammenhang mit betrieblich bedingten Abgaben bzw. der Führung von Aufzeichnungen stehen.

Die Beratung im Bereich nicht abzugsfähiger Steuern fällt unter die Sonderausgaben.

Im Rahmen der Beratung für die Einkommensteuer von selbständig Erwerbstätigen werden zur Gänze Betriebsausgaben angenommen.

Hinweis:

Betrifft der Tätigkeitsschwerpunkt die Abfassung der Einkommensteuererklärung, dann liegen zur Gänze Sonderausgaben vor.

Sonstige Beratungen, auch Vermögens- und Anlageberatungen, sind von der Steuerberatung zu trennen; die Kosten dafür sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

Steuerberatungskosten sind jedenfalls abzugsfähig, wenn sie von Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten oder Notaren in Rechnung gestellt werden.

Kosten für selbständige Bilanzbuchhalter, gewerbliche Buchhalter oder Personalverrechner stellen insoweit Sonderausgaben dar, als es sich um Leistungen im Rahmen ihres berufsmäßigen Berechtigungsumfanges handelt.

Hinweis:

Der Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

2.7 Zuwendungen (Spenden) für Wissenschaft, Forschung, Sport, mildtätige Zwecke, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe u.Ä.

Schon bisher waren Spendenzahlungen für die Bereiche Wissenschaft, Forschung, Museen, Erwachsenenbildung und Behindertensport steuerlich als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit diese Zuwendungen nicht aus dem Betriebsvermögen erfolgten.

Sukzessive wurde der Katalog der begünstigten Spendenzwecke erweitert.

Neben Spenden für mildtätige Zwecke, Zwecke der Entwicklungsarbeit und internationalen Katastrophenhilfe sind nun auch Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, ebenso Tierheime, sofern eine Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz vorliegt, begünstigt. In den Kreis der begünstigten Spendenempfänger aufgenommen wurden auch die Freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände.

Auch betriebliche Spenden, die das Höchstmaß von 10 % des Gewinnes desselben Wirtschaftsjahres übersteigen, sind abzugsfähig. Für sämtliche Spenden (private und solche

aus dem Betriebsvermögen insoweit sie das Höchstausmaß von 10 % des Gewinnes desselben Wirtschaftsjahres übersteigen) besteht die Höchstgrenze von 10 % des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte des laufenden Kalenderjahres.

Um für den Spender die Abzugsfähigkeit sicher zu stellen, muss die spendenbegünstigte Organisation jährlich in einer Liste erfasst und in elektronischer Form auf der Homepage des Finanzministeriums veröffentlicht werden.

Um die steuerliche Berücksichtigung als Sonderausgaben zu gewährleisten, hat der Steuerpflichtige die Spendenzahlung auf Verlangen der Abgabenbehörde belegmäßig nachzuweisen.

Die Spendenorganisation hat, sofern dies nicht ohnedies automatisch erfolgt, auf Verlangen des Spenders eine Bestätigung über die Zahlung auszustellen. Die Spendenbestätigung hat als Belegbestandteil auch die Registrierungsnummer der Spendenliste zu enthalten.

Hinweis:

Auch Spendenzahlungen müssen nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Durch die elektronische Übermittlung der entsprechenden Daten seitens des jeweiligen Spendenempfängers erfolgt eine automatische Berücksichtigung im Rahmen der Veranlagung ab dem Jahr 2017 (Spenden aus dem Betriebsvermögen sind weiterhin in der Steuerklärung geltend zu machen).

2.8 Sonderausgaben für nahe Angehörige

Versicherungsprämien, Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung und Kirchenbeiträge kann der Steuerpflichtige auch dann absetzen, wenn er sie für seinen nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe) Partner und für seine Kinder geleistet hat.

Der Wegfall der Absetzbarkeit von bestimmten Beiträgen und Versicherungsprämien und den Ausgaben zur Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung ab dem Veranlagungsjahr 2016 unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist von 5 Jahren wurde bereits unter Punkt 2.2 und 2.3 behandelt.

2.9 Höhe des Sonderausgabenabzuges

Unbegrenzt abzugsfähig sind:

- Renten und dauernde Lasten
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen
- Steuerberatkosten

Bis inkl. Veranlagungsjahr 2015 (mit einer Übergangsregelung bis 2020) besteht im Gegensatz dazu für:

- Versicherungsbeiträge und
- Ausgaben zur Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung

ein Höchstbetrag von 2.920,- EUR jährlich (= Topfsonderausgaben). Dieser Betrag erhöht sich

- um weitere 2.920,- EUR, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zustand oder
- um weitere 2.920,- EUR, wenn dem Steuerpflichtigen kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zustand, er aber mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner war und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebte und der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens 6.000,- EUR jährlich erzielte.

Wie bereits ausführlich dargestellt sind Topfsonderausgaben ab 2016 nicht mehr steuerlich zu berücksichtigen. Übergangsregelungen stellen die Abzugsfähigkeit von bestehenden bzw. vor dem 1.1.2016 abgeschlossen Verträgen bis zum Veranlagungsjahr 2020 sicher.

Die unter den Höchstbetrag fallenden Sonderausgaben sind nur mit einem Viertel absetzbar. Sind die Ausgaben niedriger als der maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel der tatsächlichen Ausgaben absetzbar. Sind die Ausgaben höher als der jeweils maßgebende Höchstbetrag ist ein Viertel des Höchstbetrages abzusetzen.

Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 36.400,- EUR, vermindert sich das Sonderausgabenviertel in einem solchen Ausmaß, dass ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000,- EUR nur mehr das Sonderausgabenpauschale von 60,- EUR steuermindernd berücksichtigt wird.

Das Sonderausgabenpauschale von 60,- EUR bleibt bei der Einschleifregelung auch bei einem Einkommen von über 60.000,- EUR steuermindernd erhalten.

Hinweis:

Letztmalig wird das Sonderausgabenpauschale bei der Veranlagung 2020 berücksichtigt.

Der absetzbare Betrag reduziert sich gleichmäßig nachfolgender Formel:

$60,- \text{ EUR} + (((60.000,- \text{ EUR} - \text{Gesamtbetrag der Einkünfte}) \times \text{Sonderausgabenviertel}) / 23.600,- \text{ EUR})$

Beispiel:

Gesamtbetrag der Einkünfte 43.650,- EUR

Aufwendungen für Wohnraumschaffung 4.000,- EUR;

Höchstbetrag (nach Familienstand) 2.920,- EUR (Sonderausgabenviertel 730,- EUR)

Sonderausgabenwirksam werden

$60,- \text{ EUR} + ((16.350,- \text{ EUR} \times 730,- \text{ EUR}) / 23.600,- \text{ EUR}) = 565,74 \text{ EUR}$

2.10 Verlustvortrag

Nähere Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Die steuerliche Verlustverwertung“.

3. Automatische Datenübermittlung

Wie bereits oben erläutert, erfolgt die Berücksichtigung der Sonderausgaben für Spenden, Kirchenbeiträge und die Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. der Nachkauf von Versicherungszeiten automatisch aufgrund der Meldung des Empfängers/der empfangenden Organisation der Zahlung. Die Übermittlung durch die empfangende Organisation muss bis Ende Februar des Folgejahres vorgenommen werden.

Ob und welche Beträge der Empfänger an die Finanzverwaltung gemeldet hat, kann im Vorfeld in FinanzOnline kontrolliert werden. Jedenfalls ersichtlich sind die Beträge im Steuerbescheid. Wurde die Meldung nicht korrekt durchgeführt hat grundsätzlich eine Korrektur durch den Empfänger der Zahlung zu erfolgen (d.h. eine Kontaktaufnahme mit der Organisation ist erforderlich).

Sollen Sonderausgaben abweichend von den Meldungen der Empfängerorganisation berücksichtigt werden (z.B. der Kirchenbeitrag für Kind oder PartnerIn oder die Kosten für den Nachkauf von Versicherungszeiten für den Ehepartner wurden übernommen) erfolgt die Meldung mit dem Formular L 1d. Weitere Details finden sich in den Erläuterungen des BMF zu diesem Formular (als Download auf der Homepage des BMF (bmf.gv.at) verfügbar).